

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Mai 2021

Nr. 2021/728

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2020/1784 hat der Regierungsrat am 7. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)¹⁾ beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Mit Beschluss Nr. AD 0026/2021 vom 12. Mai 2021 hat der Kantonsrat den dringlichen fraktionsübergreifenden Auftrag: Rechtsschutz bei COVID-19-Härtefall-Entscheiden erheblich erklärt. Dieser wird im Rahmen der vorliegenden Revision der Härtefallverordnung-SO umgesetzt.

Gemäss geltendem § 18 Absatz 3 der Härtefallverordnung-SO besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Härtefallmassnahmen. Der abschliessende Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen obliegt dem Departement (§ 18 Abs. 2 Härtefallverordnung-SO). Damit entscheidet das Departement als letzte kantonale Instanz. Dieselbe Regelung findet sich auch in den §§ 20^{quater} Absatz 4 (kantonaler Härtefallbeitrag) und 20^{sexies} Absatz 5 (kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag) der Härtefallverordnung-SO.

Neu entscheidet das Departement nicht mehr abschliessend über die Gewährung von Härtefallmassnahmen oder kantonalen Unterstützungsmassnahmen, womit die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zulässig ist. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970²⁾.

Die Abweisung erfolgt weiterhin als einfache Mitteilung (§ 19 Abs. 2 der Härtefallverordnung-SO). Mit Inkrafttreten der Verordnungsrevision per 1. Juni 2021 wird jede Abweisung den Hinweis enthalten, dass eine anfechtbare Verfügung verlangt werden kann. Die Möglichkeit, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen, wird auch Unternehmen gewährt, welche bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnungsrevision eine Abweisung erhalten haben.

¹⁾ BGS 101.6.
²⁾ BGS 124.11.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 5275, Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Steueramt
Kantonale Finanzkontrolle
Obergericht
Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst, Legistik und Justiz)
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Aktuariat UMBAWIKO
GS / BGS
Amtsblatt
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement
Finanzdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Kantonale Finanzkontrolle